

# Garlock GmbH

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Rev.Nr.07.11.2022)

### I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) in ihrer jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter [https://d2x17sxn1qpiw.cloudfront.net/userfiles/docs/le-gal/europe\\_german\\_orderc\\_v5.pdf](https://d2x17sxn1qpiw.cloudfront.net/userfiles/docs/le-gal/europe_german_orderc_v5.pdf)) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der Garlock GmbH (nachfolgend „Garlock“ genannt), und einer natürlichen oder juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, (nachfolgend „Kunde/Kunden“ genannt), an die wir Angebote richten sowie Lieferungen bzw. Leistungen erbringen.

Mit Auftragserteilung, spätestens mit Annahme unserer Lieferungen bzw. Leistungen, gelten diese AGB von unseren Kunden vollumfänglich als anerkannt.

2. Diese AGB finden unter Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden auf alle unsere Angebote, Lieferungen sowie Leistungen Anwendung, soweit nicht mindestens in Textform ausdrücklich anders vereinbart. Lieferungen sowie Leistungen werden in diesem Dokument auch zusammenfassend als „Liefergegenstand“ benannt. Bereits jetzt widersprechen wir daher der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Kunden. Auch im Falle einer Teilnahme an elektronischen Plattformen des Kunden und der Betätigung von systembedingt zu aktivierenden Auswahlfeldern erfolgt keine rechtsverbindliche Akzeptanz von Nutzungsbedingungen oder sonstigen anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.

3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis (auch durch Auftragsannahme) nicht Vertragsbestandteil, auch dann, wenn die Lieferung bzw. Leistung an den Kunden vorbehalten erbracht wird, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam bzw. nicht sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrags nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame bzw. nichtige Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem inhaltlich und wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

### II. Angebote und Aufträge/Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend; das gilt auch für die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Sämtliche Aufträge, Vereinbarungen und Zusagen werden erst durch unsere (Auftrags-)Bestätigung in Schrift- oder Textform, via EDI, spätestens durch Ausführung der bestellten Lieferung bzw. Leistung für uns verbindlich (nachfolgend „Vertragsabschluss/Vertrag“ genannt). Garlock behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; dies gilt auch dann, wenn Kostenanteile für derartige Gegenstände vom Kunden vergütet werden.

2. Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Im Fall von uns unverschuldet ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung sind wir berechtigt, vom Vertrag nach einer angemessenen Frist zurückzutreten. Wir werden den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle unseres Rücktritts eine erhaltene Gegenleistung unverzüglich erstatten.

3. Bei Rahmenverträgen oder Verträgen, die Materialeindeckungen erfordern, können wir ab drei (3) Monaten nach Auftragsbestätigung noch fehlende verbindliche Einteilungen (z.B. für Einzelabrufe genaue Liefermengen, Lieferzeitpunkte, Abmessungen und Qualitätsmerkmale) verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb zwei (2) Wochen nach, sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, alternativ die Lieferung bzw. Leistung auf Kosten sowie Risiko des Kunden im eigenen pflichtgemäßen Ermessen auszuführen, soweit wir den Kunden in der Nachfrist davon in Kenntnis gesetzt haben. Unser Recht auf etwaigen Schadensersatz bleibt unberührt.

4. Wünscht der Kunde, dass bestimmte über den üblichen Stand der Technik hinausgehende oder für bestimmte Verwendungszwecke erforderliche Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen spätestens bei Vertragsabschluss ausdrücklich zu vereinbaren. Andernfalls sind sie separat zu beauftragen und es gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Kunden.

5. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Bestellung; dies gilt insbesondere für Angaben zu Spezifikationen, Klassifikationen, und geltenden Normen sowie Angaben in Bezug auf Anforderungen an das von uns zu liefernde bzw. leistende Produkt in bestimmten geographischen Zulassungsbereichen.

6. Angaben zum Liefergegenstand in Broschüren, Prospekten, Katalogen, Produktinformationen, elektronischen Medien, insbesondere zu Beschaffenheit, Haltbarkeit und Einsatzmöglichkeiten unserer Produkte, und sonstige Werbemaßnahmen beruhen auf unseren allgemeinen Erfahrungen und Kenntnissen und stellen lediglich Richtwerte oder Kennzeichnungen dar und beinhalten keine Garantien, es sei denn, diese werden ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet. Sowohl diese Angaben als auch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale oder Einsatzzwecke befreien den Kunden nicht davon, die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck der Liefergegenstand zu testen und entsprechende Sorgfaltsmaßnahmen bei der Lagerung zu ergreifen.

7. Angebote und Auftragsbestätigung sowie die Erfüllung des Vertrages stehen unter dem Vorbehalt, dass die gegebenenfalls erforderlichen Ausfuhr- bzw. Verbringungs genehmigungen von den zuständigen Behörden erteilt werden und keine sonstigen rechtlichen Hindernisse aufgrund von uns als Ausfuhrer bzw. Verbringer oder von einem unserer Zulieferer zu beachtenden exportkontrollrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit wir den Vertrag mit dem Kunden aufgrund zu beachtender Exportbeschränkungen nicht oder nur verzögert erfüllen können, haften wir für den sich hieraus eventuell ergebenden Schaden nicht. Maßgeblich für unsere Lieferungen und Leistungen sind für uns insoweit mindestens die europäischen, deutschen und US - (Re)Exportbestimmungen.

8. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens bzw. dessen amtlicher Beschluss über die Eröffnung oder Ablehnung, auch nach ausländischem Recht, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden berechtigen uns, Lieferungen bzw. Leistungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, soweit der Kunde nicht die Gegenleistung bewirkt oder auf unser Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

9. Der Mindestbestellwert beträgt insgesamt 100,00 EUR und pro Position 25,00 EUR.

10. Der Kunde übermittelt seine Bedarfplanung in Form einer rollierenden Bedarfsvorschau (Forecast) für einen Zeitraum von jeweils zwölf Monaten. Der Forecast wird, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, monatlich aktualisiert und enthält (i) die voraussichtliche Jahresbedarfsmenge, (ii) die voraussichtliche Bedarfsmenge für die kommenden sechs Monate und (iii) die verbindliche Bedarfsmenge für den folgenden Monat (Frozen Zone). Der

Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, die gemäß (iii) für die Frozen Zone mitgeteilte Bedarfsmenge abzunehmen und zu bezahlen. Die Angabe des voraussichtlichen Bedarfs für die folgenden sechs Monate gemäß (ii) gilt als verbindliche Freigabe für die jeweilige Materialdisposition, und sofern diese Mengen den tatsächlichen Bedarf überschreiten, hat der Kunde die Kosten für die beschafften Rohmaterialien und Halbfertigprodukte zu ersetzen. Wir halten Produktionskapazitäten nur entsprechend der mitgeteilten Bedarfsvorschau vor.

### III. Umfang der Lieferung

Wir sind zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen in einem für den Kunden zumutbaren Umfang berechtigt. Wir behalten uns aus fertigungs- oder planungsbedingt erforderlichen Gründen Mehr- oder Minderlieferungen hinsichtlich Gewichts und Stückzahl bis zu 20% ausdrücklich vor. Bei Teillieferungen bzw. Teilleistungen kann jede erbrachte Teillieferung bzw. Teilleistung gesondert in Rechnung gestellt werden.

### IV. Preis und Zahlung, Verpackung

1. Die Preise gelten ab Werk (EXW INCOTERMS 2020), d.h. Standort unseres Lieferwerks, einschließlich Verladung im Werk. Sämtliche Nebenkosten, wie Verpackung, Fracht, Versicherung, Zölle, Abgaben und Gebühren aller Art sind nicht in unseren Preisen eingeschlossen und gehen zuzüglich auf Kosten des Kunden. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe hinzu und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der jeweils vereinbarte Preis ist bindend. Sollten keine Preise vereinbart worden sein, so gelten unsere am Tage der Lieferung bzw. Bereitstellung gültigen Preise.

Nicht vorhergesehene und von uns nicht zu vertretende Kostenänderungen, wie Rohstoff-, Lohn- und Energiekosten, berechtigen uns zu einem Anspruch gegen den Kunden auf Zustimmung zu einer entsprechenden Preisanpassung, die mit dem Kunden zeitnah nach einer solchen Mitteilung über eine solche Preisanpassung gemeinsam festzulegen ist; das gilt auch dann, wenn diese Umstände innerhalb des Geltungszeitraums von Preisabschlüssen mit diesem betreffenden Kunden auftreten. Wir sind infolgedessen zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts an unseren Lieferungen bzw. Leistungen berechtigt.

Soweit kein Preisabschluss vorliegt, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preisliste von Zeit zu Zeit zu ändern. Der Kunde wird über regelmäßige Preisanpassungen angemessen im Voraus informiert. Die neuen Preise gelten für alle Vertragsabschlüsse nach dem Datum einer solchen Mitteilung.

2. Die Verpackung erfolgt nach unserem Verpackungsstandard. Es gilt hierfür der Grundsatz, Verpackungsmaterial zu minimieren und nur umweltverträgliche Stoffe einzusetzen. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen unterliegt der gesonderten, ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung; dies gilt auch für kundenspezifische Verpackungsanforderungen.

Wünscht der Kunde eine Rücknahme von Verpackungen, gehen Mehrkosten für Transport- und Entsorgung grundsätzlich zu Lasten des Kunden. Die weiteren Abwicklungsdetails werden von Fall zu Fall gemeinsam abgesprochen.

Die Berechnung für Verpackung- und Versand erfolgt nach den beim Versand festgestellten Gewichten und Stückzahlen.

Maße und Gewichte können im handelsüblichen Rahmen von unseren Angeboten abweichen.

3. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Voraus- und Abschlagszahlungen verzinsen wir nicht.

Der Kunde ist verpflichtet, sich die Änderung des Zahlungskontos durch einen Telefonanruf bei einem dem Kunden bekannten Ansprechpartner bei Garlock (unter einer bereits zuvor bekannten Telefonnummer) bestätigen zu lassen. Garlock haftet nicht für Fehlüberweisungen des Kunden oder bei der Manipulation von Bankdaten durch Dritte.

4. Dem Kunden obliegt die unverzügliche Rechnungsprüfung insbesondere im Hinblick auf Umsatzsteuer und INCOTERMS in eigener Verantwortung. Aus dem Versäumnis unrichtige Angaben unverzüglich zu rügen, können keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden.

5. Bei Aufträgen, die ohne von uns zu vertretende Verzögerung später als vier (4) Monate nach Vertragsabschluss ausgeführt werden sollen, sind wir bei unvorhergesehenen und nicht von uns zu vertretenden, wesentlichen Erhöhungen der bei Auftrag der Kalkulation zugrundeliegenden Herstellungskosten (z.B. Rohstoff/Material-, Energie- und Personalkosten, Transportkosten sowie öffentliche Abgaben) berechtigt, die Preise für noch nicht ausgeführte Lieferungen bzw. Leistungen entsprechend im angemessenen Verhältnis anzupassen, ohne dass es der Zustimmung des Kunden hierfür bedarf. Machen wir von diesem Anpassungsrecht Gebrauch, ist das dem Kunden vor Auftragsausführung mitzuteilen. Der Kunde hat für diesen Fall, dass wir von unserem Recht zur Preisanpassung Gebrauch machen, ein Rücktrittsrecht seines Auftrags im hiervon betroffenen Umfang. Sollte der Kunde dieses Rücktrittsrecht ausüben wollen, ist der Rücktritt uns gegenüber binnen fünf (5) Tagen ab Zugang unserer Preisangabemittteilung schriftlich zu erklären. Der Kunde bleibt jedoch verpflichtet, im Falle von schon erteilten Materialfreigaben die Kosten für die beschafften Rohmaterialien und Halbfertigprodukte zu ersetzen, es sei denn, diese sind für Garlock anders verwendbar.

6. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, für die Dauer des Verzugs Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, zzgl. EUR 40 Verzugs pauschale, zu berechnen. Das Recht, weitergehende Ersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

7. Wir behalten uns vor, die Kosten für Muster und Versuchsteile und die zu ihrer Fertigung notwendigen Werkzeuge zu berechnen. Die Zahlung ist im Zweifel nach Abnahme der Erstmuster, Versuchsteile oder Werkzeuge fällig. Die Beschaffungs- oder Herstellungskosten der für die Serienfertigung erforderlichen Werkzeuge stellen wir in Rechnung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Alle durch uns hergestellten oder beschafften Werkzeuge bleiben in jedem Fall unser Eigentum, auch wenn deren Beschaffungs- oder Herstellungskosten vom Kunden ganz oder teilweise übernommen werden.

8. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, für noch nicht ausgeführte Lieferungen bzw. Leistungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden sofort fällig zu stellen. Die Lieferung ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist und wir ihm gegenüber, die Ausübung unseres diesbezüglichen Zurückbehaltungsrechts erklärt haben.

9. Auf Aufforderung stellt uns der Kunde steuerliche (Beleg-) Nachweise (u.a. Gelangensbestätigung) zur Verfügung, die wir nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Lieferungen für erforderlich halten. Im Falle des Zuwiderhandelns schuldet der Kunde nach Aushändigung einer berechtigten Rechnung mit Umsatzsteuer den gegen uns festgesetzten Umsatzsteuer- und Zinsbetrag, die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Der Kunde informiert uns unverzüglich über die Ungültigkeit und die Änderung seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

10. Im Falle der Abrechnung durch das umsatzsteuerrechtliche Gutschriftverfahren hat der Kunde die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsvorschriften zu beachten. Wir haften nicht für

<sup>1</sup> Aus Gründen der Vereinfachung wird bei Verwendung von Subjekten in diesem Dokument lediglich von der männlichen Form „der / er / ihm“ gesprochen; weibliche und Personen dritten Geschlechts sind davon stets auch erfasst und nicht ausgeschlossen.

# Garlock GmbH

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Rev.Nr.07.11.2022)

Schäden aus der Anwendung des Gutschriftverfahrens, z.B. Rückzahlung von Vorsteuer und Zahlung von Zinsen durch den Kunden an sein Finanzamt.

### V. Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Diese Einschränkung gilt nicht im Fall von Ansprüchen des Kunden wegen Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten infolge der Erbringung von Werkleistungen durch uns.  
2. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn und soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Vorhandensein von Mängeln und dem Kunden das Zurückbehaltungsrecht nur im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung zu.

### VI. Lieferzeiten und Lieferverzögerung

1. Unsere in der Auftragsbestätigung oder bei Vertragsanbahnung genannten Lieferfristen sind nur voraussichtliche Lieferangaben, die uns nicht binden, es sei denn, wir bestätigen einen Liefertermin in der Auftragsbestätigung ausdrücklich in Schrift- oder Textform als „verbindlich“ oder „fix“.

Auch ein von uns bestätigter Liefertermin steht unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung gemäß vorstehender Ziffer II.2. dieser AGB.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung unser Werk verlassen hat oder wir dem Kunden die Versand- bzw. Abholbereitschaft mitgeteilt haben, und zwar auch dann, wenn es nach den anwendbaren INCOTERMS anders geregelt sein sollte.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden sowie sonstiger ihm zur Durchführung des Vertrags obliegenden gesetzlichen Pflichten voraus.

Erfüllt der Kunde seine vertraglich übernommenen oder ihm gesetzlich obliegenden Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – nicht rechtzeitig, so sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine unbeschadet unserer Rechte aus dessen Verzug entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionslaufes angemessen hinauszuschieben und Ersatz des uns entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei von uns nicht zu vertretenden Umständen wie Streiks, Aussperrungen, Krieg, Cyber Attacken, Einwirkung durch elementare Naturkräfte, Epidemien, Währungs- oder Handelsbeschränkungen, Embargos/Sanktionen, Exportverbote, Importverbote, von uns nicht zu vertretende behördliche Verfügungen oder gesetzliche Änderungen sowie sonstige betriebsfremde, unvermeidbare außergewöhnliche Ereignisse („Höhere Gewalt“), befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung und begründen keinen Schadensersatzanspruch gegen uns. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten eintreten oder wenn der Kunde die Lieferung zu spät abholen lässt.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und voraussichtliches Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

4. Auch die direkten und indirekten Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 (oder 2019-nCoV-Virus, nachfolgend "Covid-19" genannt) stellen noch einen Umstand Höherer Gewalt dar, soweit infolgedessen die Lieferungen oder Leistungen verzögert, eingeschränkt oder verhindert werden, insbesondere aufgrund von (i) Maßnahmen einer Regierung oder einer Behörde, einschließlich der Verhängung von Quarantäneanordnungen, Betriebsstilllegungen oder sonstigen Beschränkungen oder Verboten oder (ii) Nichtverfügbarkeit von Arbeitskräften aufgrund von Krankheit, Quarantäne, Reise- oder Ausgangsbeschränkung oder (iii) Einschränkung der Produktionskapazitäten etwa aufgrund notwendiger Hygienemaßnahmen oder Schichttrennung, es sei denn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses waren die jeweiligen Maßnahmen einer Regierung oder einer Behörde bereits beschlossen und öffentlich bekanntgemacht oder die Nichtverfügbarkeit von Arbeitskräften bzw. die Einschränkung der Produktionskapazitäten war bereits eingetreten.

5. Ebenso stellt eine Energiemangellage und deren direkte und indirekte Auswirkungen ein Ereignis Höherer Gewalt dar, soweit diese die Lieferungen oder Leistungen verzögert, einschränkt oder verhindert. Dies auch dann, wenn der Eintritt der Energiemangellage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwar noch nicht sicher vorhersehbar war, aber gleichwohl bereits möglich erschien und deren tatsächlicher Eintritt jedoch durch uns vernünftigerweise nicht vermeidbar war. Zu den direkten und indirekten Auswirkungen einer Energiemangellage, die ein Ereignis Höherer Gewalt begründen, gehören insbesondere (i) die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit von Energieträgern wie Gas oder Strom als Hilfs- oder Betriebsstoff in der Produktion und (ii) die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit der Energierzeuger zum Heizen von Produktions- oder Verwaltungsgebäuden auf ein arbeitsrechtlich gebotenes Niveau.

6. Im Falle einer von uns zu vertretenden nicht rechtzeitigen Erbringung einer Lieferung bzw. Leistung kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen. Unterbleibt die Lieferung innerhalb dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten; bereits gewährte Leistungen werden zurückerstattet. Im Falle des Verzugs hat der Kunde auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, ob er vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

7. Für Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs gilt Ziffer X. (Haftung) dieser AGB.

### VII. Gefahrenübergang und Annahmeverzug, Versand

1. Die Gefahr (Preisgefahr, d.h. Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung) geht spätestens mit der Abholung/Entgegennahme der bereitgestellten Lieferungen bzw. Leistungen oder im Fall der von uns geschuldeten Versendung bei Absendung/Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über, unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen wie Verladung oder Aufstellung übernommen haben.

Sobald und soweit der Kunde in Annahmeverzug geraten ist, geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.

3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, soweit er sich auch im Schuldnerverzug befindet, bleiben unberührt.

4. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, ist Garlock berechtigt, ab dem ersten Tag für jeden weiteren Tag der Säumnis, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der hiervon betroffenen Auftragssumme zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % dieser Auftragssumme. Der Kunde verzichtet auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.

Garlock ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben seinen sonstigen Ansprüchen zu verlangen und die Vertragsstrafe spätestens mit der Endrechnung geltend zu machen, selbst dann, wenn sich Garlock das Recht zur Vertragsstrafe bei der verspäteten Annahme der Lieferung durch den Kunden nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Wir lagern den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde wird an die Abholung bzw. Entgegennahme binnen einer Frist von zehn (10) Tagen erinnert. Nach

fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist Garlock neben seinen sonstigen Ansprüchen berechtigt, für den Lageraufwand pauschaliert einen Schadensersatz in Höhe von 5 % der hiervon betroffenen Auftragssumme pro Monat der Säumnis zu verlangen.

Es bleibt dem Kunden der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder er den Verzug nicht zu vertreten hat. Weiterer Schaden ist nicht ausgeschlossen, wobei eine bereits geleistete Schadensersatzpauschale von unserem Kunden bei Ausgleich eines weiteren von uns geltend gemachten Schadensersatzes angerechnet werden darf.

5. Garlock ist zusätzlich zu den Rechten gemäß vorstehender Ziffer 3 und Ziffer 4 berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, alternativ die Lieferung bzw. Leistung auf Kosten sowie Risiko des Kunden im eigenen pflichtgemäßen Ermessen auszuführen oder die Entsorgung vorzunehmen, soweit Garlock den Kunden davon in der Nachfrist jeweils in Kenntnis gesetzt hat. Unser Recht auf Schadensersatz bleibt auch in diesen Fällen unberührt.

6. Versandweg und Beförderungsmittel sind unserer Wahl überlassen.

Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden wird die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstiger versicherbarer Risiken versichert und bedarf einer entsprechenden Vereinbarung mindestens in Textform mit uns.

### VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung uns zustehender Ansprüche, einschließlich der aus Kontokorrent sowie Zinsen, Kosten sowie eventueller Schadensersatzansprüche vor ("Vorbehaltsware"). Im Falle von Zahlungsverzug sind wir berechtigt ohne weitere Fristsetzung, die Vorbehaltsware auf seine Kosten heraus zu verlangen, wobei die berechtigten Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen sind. In der Abholung liegt nur dann ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Soweit wir nicht ausdrücklich den Rücktritt erklären, kann der Kunde die Auslieferung erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr nach Maßgabe dieser nachfolgenden Bestimmungen zu veräußern und zu verarbeiten. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.

2. Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Wertes des Liefergegenstand an uns zur Sicherheit abgetreten. Der Kunde ist neben uns ermächtigt, die Forderungen so lange selbst einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere über sein Vermögen noch kein Insolvenzverfahren eröffnet oder seine Eröffnung mangels Masse abgelehnt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In den vorgenannten Fällen können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden sowie andere Elementarschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist erst nach vollständiger Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen zulässig. Pfändungen in die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.

5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Durch die Vermischung in der Weise, dass die neue Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwarft das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns. Der Kunde tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Waren mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

6. Der Kunde räumt uns, soweit er uns Material überlassen hat, am Material oder an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder Kreditverfall, sind wir berechtigt, das Pfandmaterial zum durchschnittlichen deutschen Marktpreis am Tage des Zahlungsverzugs oder des Kreditverfalls beliebig zu verwerten.

### IX. Mängelansprüche

Unsere Haftung für Mängel erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

#### A. Sachmängel

1. Unsere Haftung für Sachmängel setzt voraus, dass der Kunde mindestens eine angemessene Wareneingangskontrolle in zumutbarem Umfang wahrgenommen hat, d.h. die Lieferung unverzüglich auf offenkundige Mängel wie z.B. Transportschäden untersucht und einen Abgleich mit dem Lieferschein im Hinblick auf Identität und Menge vorgenommen und derartige offenkundigen Mängel unverzüglich schriftlich gerügt hat. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt. Der Kunde trägt bei einem später angezeigten Mangel die Beweislast, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelte, der erst im weiteren Verlauf im ordnungsgemäßen Geschäftsgang entdeckt werden konnte. Auch verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

2. Die Sachmängelhaftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung wird abweichend von etwaigen öffentlichen Äußerungen oder sonstigen üblicherweise anzunehmenden Beschaffenheiten ausschließlich und abschließend – auch bei wiederholter Belieferung – auf die vereinbarten Spezifikationen und Zeichnung, und/oder Pflichtenheft, alternativ bei Fehlen einer solchen Vereinbarung auf die jeweils auftragspezifisch vorausgesetzte und uns bekannte Verwendung beschränkt sowie die für Liefergegenstand einschlägigen EN/DIN Normen. Andere oder darüberhinausgehende Leistungsmerkmale sowie objektive oder subjektive Anforderungen sind nicht geschuldet.

Eine über die Gewährleistung für diese Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit nach Gefahrübergang wird nur insoweit übernommen, als dies

# Garlock GmbH

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Rev.Nr.07.11.2022)

ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.

Öffentliche Äußerung, Anpreisungen oder Werbung von uns oder Dritten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangaben zum Liefergegenstand dar.

3. Soweit der Liefergegenstand einen Mangel aufweist, kann der Kunde als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen, wobei die Wahl zwischen diesen beiden Optionen uns zusteht. Werden mangelhafte Liefergegenstände durch uns ersetzt, erwerben wir das Eigentum an den ersetzten Teilen. Sind wir zur Nachbesserung/ Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über die angemessenen Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/ Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der gescheiterten Nacherfüllung die Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag geltend machen will. Eine Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

4. Mängelansprüche bestehen nicht für deren Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

5. Werden Ausfallmuster hergestellt und dem Kunden zur Prüfung eingesandt, so haften wir nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem Ausfallmuster unter Berücksichtigung etwaiger Berechtigungen ausgeführt wird. Maßgebend für die Ausführung, Maße, Gewicht und Eignung ist allein das dem Kunden zur Prüfung und Erprobung übermittelte Ausfallmuster oder unsere Ausführungszeichnung.

6. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen erst dadurch entstanden sind, weil der Gegenstand der Lieferungen nachträglich an einem anderen Ort als den Lieferort verbraucht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist Garlock zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

### B. Rechtsmängel

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in unserem Inland, wird Garlock auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Garlock ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus haften wir für Schutzrechts- und Urheberrechtsverletzungen entsprechend den nachstehenden Regelungen in Ziffer 10, soweit bei vertragsgemäßer Verwendung sowie ohne eigenmächtige Veränderung unseres Liefergegenstandes solche Schutzrechte verletzt werden, die in unserem Inland Gültigkeit haben und im Zeitpunkt unserer Lieferung veröffentlicht sind.

2. Vorstehender Absatz 1 gilt nicht, soweit wir den Liefergegenstand nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Kunden hergestellt haben und nicht wussten oder im Zusammenhang mit der von uns entwickelten Liefergegenstand nicht wissen mussten, dass dadurch Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. In diesem Fall haftet unser Kunde für bereits eingetretene oder noch eintretende Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzungen. Er ist verpflichtet, uns unverzüglich über mögliche oder behauptete Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen, die ihm bekannt werden, zu informieren und uns von Ansprüchen Dritter und allen anfallenden Kosten und Aufwendungen einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Abwehr von Ansprüchen freizustellen. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz zu verlangen.

### X. Haftung, Haftungsausschluss und Verjährung

1. Unsere Haftung für Schäden ist grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; dies gilt auch für das Handeln unserer Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen sowie gesetzlichen Vertreter.

2. Die Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von sogenannten vertragswesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, wie z.B. die Lieferung mangelfreier Produkte) sowie für die Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden (branchentypischer Durchschnittschaden). Vorstehende Regelung gilt auch für Pflichtverletzungen unserer Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen sowie gesetzlicher Vertreter.

3. Bei Ansprüchen wegen Mängeln des Liefergegenstands einschließlich sämtlicher Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel im Zusammenhang stehen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt die Verjährungsfrist ein (1) Jahr ab Ablieferung des Liefergegenstands. Dies gilt nicht bei Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt die Verjährung erst fünf (5) Jahre nach deren Ablieferung ein.

4. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Anspruch auf die Leistung oder die Nacherfüllung verjährt ist.

5. Die Haftung nach gesetzlich zwingenden anwendbaren produkthaftungsrechtlichen Bestimmungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt; gleiches gilt für zwingend gesetzlich vorgesehene Regressansprüche im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung in der Lieferkette.

6. Rückgriffsansprüche des Kunden uns gegenüber bestehen stets nur nach gesetzlicher Maßgabe, d.h. sie bestehen insoweit nicht, als der Kunde mit seinem Abnehmer über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche und Haftungsnormen hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für den Umfang und die Verjährung eines potentiellen Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns Abschnitte IX. und X. entsprechend.

7. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

8. Bei der Bestimmung der Höhe von Ansprüchen gegeneinander auf Schadensersatzleistungen sind etwaige Verursachungs- und/oder (Mit-)Verschuldensbeiträge des jeweils anderen sowie eine besonders ungünstige Einbausituation unseres Liefergegenstandes angemessen zu berücksichtigen.

### XI. Geheimhaltung

1. Der Kunde ist verpflichtet alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Spezifikationen, Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software, sowie sonstige Datenträger, die er über uns oder von unseren verbundenen Unternehmen erhält, vertraulich behandeln, nicht für einen anderen als den im Rahmen der Weitergabe damit verbundenen Zweck zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vervielfältigen.

2. Zu den vertraulichen Informationen gemäß des vorstehender Ziffer 1 zählen auch solche Informationen, die der Kunde aufgrund des Beobachtens, Untersuchens, Rückbauens oder Testens eines von uns oder von unseren verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Vertragszweck zur Verfügung gestellten Modells, Modells oder Prototypen erlangt. Sofern diese auf dem freien Markt noch nicht erhältlich sind, wird der Kunde diese durch Reverse Engineering oder ähnliche Tätigkeiten nicht untersuchen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, von ihm einbezogenen Dritten, gleich in welchem Rechtsverhältnis er zu ihnen steht, diese Verpflichtung als eigene schriftlich aufzuerlegen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

4. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt über die Beendigung der Geschäftsbeziehungen hinaus. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit entfällt jedoch, soweit der Kunde den Nachweis erbringen kann, dass diese vertraulichen Informationen (i) zum Zeitpunkt ihrer Erlangung ihm bereits bekannt oder offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden oder (ii) durch den Kunden nachweisbar vollkommen unabhängig entwickelt worden oder (iii) von einem Dritten ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten erlangt worden sind.

### XII. Pflichten aus Exportkontrollvorgaben

1. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils gültigen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten einschließlich der anwendbaren deutschen, europarechtlichen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften. Der Kunde muss sich selbstständig über die einschlägigen Vorschriften erkundigen und ist für die Einhaltung selbst verantwortlich. Der Kunde muss im Falle einer Weiterveräußerung/Weitergabe der Liefergegenstände seinen Abnehmer auf die exportkontrollrechtlichen Bestimmungen hinweisen und die daraus resultierenden Verpflichtungen weiterzugeben. Der Kunde wird Informationen und Unterlagen beibringen, die für die Ausfuhr, Verbringung oder Einfuhr benötigt werden; dies auch im Falle einer mit einer Ausfuhr, Verbringung oder Einfuhr verbundenen eventuellen Weitergabe des Liefergegenstands. Wir können vom Kunden sogenannte Endverbleibsdokumente verlangen, um den Endverbleib und den Verwendungszweck nachweisen zu können.

2. Für Schäden, die uns durch die schuldhaftige Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen gemäß Ziffer 1. durch den Kunden entstehen, haftet der Kunden uns gegenüber in vollem Umfang und stellt uns von allen uns aufgrund eines entsprechenden Rechtsverstoßes des Kunden, dessen verbundener Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen treffenden Ansprüchen und Kosten freistellen – einschließlich angemessener Anwalts- und Beratergebühren oder verwaltungsrechtlicher Gebühren oder Bußgelder.

### XIII. Compliance

1. Der Kunde ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstrafataten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht uns ein fristloses Kündigungsrecht aller mit dem Kunden bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Kunde verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit uns zwingenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

2. Der Kunde unterhält weder direkte noch indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen. Insbesondere stellt der Kunde durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung von geltenden Embargos, der im Kontext der Geschäftsbeziehung anwendbaren europäischen Verordnungen zur Terror- und Kriminalitätsbekämpfung sowie der entsprechenden US-amerikanischen oder sonstiger anwendbarer Bestimmungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebs, insbesondere durch angemessene Softwaresysteme, sicher. Sobald Waren unser Lieferwerk verlassen haben, ist allein der Kunde für die Einhaltung o.g. Bestimmungen verantwortlich.

3. Wir sind berechtigt sämtliche Daten, die uns vom Kunden überlassen werden, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

4. Wir werden im Rahmen branchenüblicher Lieferanten-Audits sowie Fragestellungen unserer Kunden zur Geschäftspartner-Compliance in zumutbarem Umfang und unter Berücksichtigung unserer Geheimhaltungsinteressen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beantworten.

### XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand/Erfüllungsort, Abtretung, Sprachen

1. Der Kunde ist zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

2. Erfüllungsort für die Leistungen bzw. Lieferungen von Garlock ist das jeweilige Lieferwerk, für die Zahlungen des Kunden ist es der eingetragene Geschäftssitz von Garlock.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung ist der eingetragene Geschäftssitz unseres Standorts, von dem die Lieferung bzw. Leistung ausgeführt wird. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit dieser AGB oder eines Vertragsverhältnisses. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

3. Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind wir auch berechtigt, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, auch über die Gültigkeit von Verträgen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Kunden werden wir dieses Wahlrecht vor Verfahrensbeginn ausüben. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Düsseldorf, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht der Kunde Englisch als Verfahrenssprache verlangt.

4. Sofern nicht zwingend anwendbare lokale Gesetze dem entgegenstehen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG), sowie sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen.

5. Diese AGB sind in einer deutschsprachigen Fassung sowie in einer anderen Landessprache verfügbar. Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der jeweils anderen landessprachlichen Fassung ist die deutschsprachige Fassung maßgebend.